

## Neufassung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Großräschen einschließlich den Ortsteilen (Straßenreinigungsgebührensatzung –StrRGS-)

---

*Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, Nr. 19 vom 21.12.2007, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) in Verbindung mit § 49a Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 10.06.1999 (GVBl. I S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Straßengesetzes, des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 29.10.2008 (GVBl. I vom 05.11.2008) und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großräschen in ihrer Sitzung am 08.12.2010 die folgende Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:*

---

### Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Benutzungsgebühren
§ 2	Gebührenmaßstab
§ 3	Gebührensatz für die Stadt Großräschen einschließlich Ortsteile
§ 4	Gebührenpflichtige
§ 5	Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren
§ 6	Billigkeitsmaßnahmen
§ 7	Inkrafttreten, Außerkräfttreten
Anlage	Straßenverzeichnis

### § 1 Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt Großräschen erhebt für die von ihr nach Maßgabe der jeweils gültigen Straßenreinigungssatzung der Stadt Großräschen durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 49a Abs. 5 Nr. 3 Bbg StrG.

(2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Großräschen.

### § 2 Gebührenmaßstab

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart und die Zahl der monatlichen Reinigungen. Festlegungen dazu trifft das Straßenverzeichnis (Anlage), das Bestandteil dieser Satzung ist. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte gelegenen Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

(2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung der Grundstücke möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen gilt der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen.

(3) Bei der Festlegung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

### § 3

#### Gebührensatz für die Stadt Großräschen einschließlich Ortsteile

(1) Bei einer einmaligen öffentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Frontmeter Grundstücksseite (§ 2 Absätze 1 bis 3) jährlich:

Bezeichnung der Leistung	Gebührenhöhe in Euro je Frontmeter
für die Kehrleistung	0,41 €

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

(2) Wird nur die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr je Frontmeter Grundstücksseite (§ 2 Absätze 1 bis 3) jährlich:

Bezeichnung der Leistung	Gebührenhöhe in Euro je Frontmeter
für den Winterdienst	0,67 €

(3) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Absätzen 1 und 2 sowie die Anzahl der Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage) gemäß § 2 Abs. 1.

### § 4

#### Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft ausübt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalenderjahres gebührenpflichtig.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen, dass Beauftragte der Stadt das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

### § 5

#### Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als ein Vierteljahr eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## **§ 6 Billigkeitsmaßnahmen**

(1) Im Falle einer unbilligen sachlichen oder persönlichen Härte kann, auf Antrag des Gebührenpflichtigen, im Einzelfall entsprechend der §§ 222 und 227 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Brandenburg und der jeweils geltenden Hauptsatzung der Stadt Großräschen eine Stundung, eine Niederschlagung oder ein Erlass gewährt werden.

(2) Die Benutzungsgebühr wird bis maximal 80 Frontmetern erhoben. Vorrangig erlassen werden die Frontmeter, die nicht überwiegend der wirtschaftlichen und verkehrlichen Nutzung durch einen Zugang oder eine Zufahrt dienen. Ausgenommen von dieser Regelung sind gewerblich genutzte Grundstücke, sowie öffentlich oder religiös genutzte Einrichtungen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Die Neufassung der Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

---

Anlage  
Straßenverzeichnis gem. § 2 Abs. 1

---